

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten

(vom 13. Dezember 2020)

Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Dürnten

(vom 13. Dezember 2020)

Präambel

Wir, die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten, geben uns im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, wie er in den biblischen Schriften bezeugt wird, und im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns die folgende Kirchenordnung:

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1: Rechtsstellung und Auftrag

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dürnten ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Als Volkskirche ist sie den Menschen nah und leistet ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

Art. 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dürnten umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Dürnten, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel zum Einsatz, auf dem die sich der Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Art. 7: Urnenabstimmung

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 1'000'000.00 übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 150'000.00 übersteigen,

- c. Ausgliederung von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind.

Art. 8: Publikationsorgan

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Art. 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und –abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

² Die Kirchgemeinde stellt ihre Räume der politischen Gemeinde für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung, sofern diese Gegenrecht halten.

Art. 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Aktenauflage erfolgt im Sekretariat der Kirchgemeinde und in der Gemeinderatskanzlei Dürnten.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung durch die von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte bestimmte Stellvertretung geleitet.

⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 12: Befugnisse a. Grundsatz

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die ihr durch das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragenen oder von der Kirchenpflege vorgelegten Geschäfte.

² Ihr steht die Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde zu.

³ Im Anschluss an jede Kirchgemeindeversammlung erfolgt ausserhalb des Protokolls eine Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens.

Art. 13: Befugnisse b. Wahlen

Durch die Kirchgemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Mitglieder und aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer,
- b. die Mitglieder und aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- c. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer,
- d. die zusätzlichen Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Pfarrwahlkommission.

Art. 14: Befugnisse c. Abschliessende Entscheide

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet endgültig über

- a. das Budget und den Steuerfuss,
- b. Nachtragskredite,
- c. die Abnahme der Jahresrechnung,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege,
- e. die Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Art. 15: d. Weitere Befugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 100'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 20'000.00 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 50'000.00 im Einzelfall übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen oder die Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit diese den Betrag von CHF 5'000.00 im Jahr übersteigen,
- f. Eventualverpflichtungen wie Defizitgarantien, Kautionen, Bürgschaften von mehr als CHF 5'000.00 im Jahr.

² Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterstehen der nachträglichen Urnenabstimmung, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 16: Freie Versammlungen

¹ Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen.

² An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern.

³ Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Art. 17: Auftrag

¹ Die Kirchenpflege ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

³ Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige.

⁴ Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

Art. 18: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 19: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident oder die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin) und der Aktuar oder die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art. 20: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Verabschiedung von Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen und Abfassung des beleuchtenden Berichts an die Stimmberechtigten,
- b. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- d. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche und des Sekretariats,
- e. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegesezts, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Neuschaffung, Änderung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des bewilligten Budgets und Erlass des Stellenplans,

- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass und Nachführung des Finanzplans,
- k. Entscheid über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,
- l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- m. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden und anderen Glaubensgemeinschaften,
- n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Gebundene Ausgaben,
- b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 100'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 20'000.00 nicht übersteigen,
- c. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 30'000.00, insgesamt höchstens CHF 60'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 20'000.00, insgesamt höchstens CHF 40'000.00 im Jahr nicht übersteigen,
- d. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen und die sichere und zinstragende Anlage und Verwaltung überschüssiger Mittel,
- e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von CHF 50'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
- f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und den Erwerb von Anteilscheinen oder die Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit diese den Betrag von CHF 5'000.00 im Jahr nicht übersteigen,
- g. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, soweit diese den Betrag von CHF 5'000.00 im Jahr nicht übersteigen,
- h. die Annahme oder die Zurückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Legaten und Zuwendungen Dritter, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 22: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 23: Entschädigungen

¹ Für Ihre Behördentätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission eine von der Kirchgemeindeversammlung festgelegte Entschädigung.

² Die Kirchenpflege erlässt ein Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern sowie über die Entschädigung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

³ Die Kirchenpflege erlässt ein Spesenreglement über die Erstattung der Spesen von Mitgliedern der Kirchenpflege, der Angestellten, der Pfarrpersonen und der Freiwilligen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 25: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren.

³ Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten bei Urnenabstimmungen hört sie die Kirchenpflege an.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

⁵ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

⁶ Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine von der Kirchgemeindeversammlung festgelegte Entschädigung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26: Inkrafttreten

¹ Die vorliegende totalrevidierte Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.¹ Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 6. Dezember 2015 mit den seitherigen Änderungen sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung im Widerspruch stehen.

² Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 2020.

Im Namen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dürnten

Die Präsidentin:
Elisabeth Bolleter

Die Aktuarin:
Claudia Gosswiler

¹ Vom Kirchenrat genehmigt am 20. Januar 2021.

Anhang: Finanzielle Befugnisse an der Urne, in der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenpflege

	Kirchenpflege	Kirchgemein- deversamm- lung	Urne
1. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	über Fr. 1'000'000
2. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	bis Fr. 20'000	über Fr. 20'000	über Fr. 150'000
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 30'000	über Fr. 30'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 60'000	über Fr. 60'000	
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 20'000	über Fr. 20'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 40'000	über Fr. 40'000	
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
6. Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis Fr. 5'000	über Fr. 5'000	
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis Fr. 5'000	über Fr. 5'000	

Diese Tabelle dient der besseren Übersicht der Finanzkompetenzen und ist **integrierender Bestandteil** der Kirchgemeindeordnung Dürnten vom 13. Dezember 2020.